



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-64582/2024-24

Hartberg, am 13.08.2026

Ggst.: DI Martin Hamker
Leithen Nr. 8
A-8262 Ilz
Wasserentnahme aus der Feistritz
Bereich Gst. Nr. 61, KG Leithen

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 27.08.2026 um 11 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Herr Martin Hamker hat die Änderung des bestehenden Wasserbenutzungsrechts PZ 22/214 durch Hinzunahmen weiterer Flächen zur Bewässerung von Landwirtschaftlichen (Kulturen) beantragt.

Die von der Bewässerung betroffenen Grundstücke umfassen in der Katastralgemeinde 62228 (Leithen) die Grundstücksnummern 327 mit 144.463 m², 56 mit 146.580 m², 72/1 mit 19.410 m², 21 mit 202.515 m², 13/1 mit 7.571 m², 86 mit 74.199 m², 92 mit 144.051 m², 44 mit 160.370 m², 38 mit 161.080 m², 321 mit 84.777 m², 318 mit 35.453 m², 325 mit 14.190 m² und 337 mit 150.712 m² sowie in der Katastralgemeinde 62214 (Ilz) die Grundstücksnummern 2989 mit 74.087 m² und 2991 mit 2.991 m²

Das bewilligte Maß der Wasserbenutzung bleibt unverändert.

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§ 9

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:**im Wasserrechtsverfahren:**

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)